

Gemäß der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 29.09.16 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der Stadt Emden

Präambel

Emden verfügt seit vielen Jahren über gute und vielfältige Angebote im Bereich der Altenhilfe. Bereits im Jahre 1993 hat die Stadt als eine der ersten Kommunen in Niedersachsen zur Förderung der aktiven Teilnahme ihrer älteren Einwohnerinnen und Einwohner am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben einen Seniorenbeirat gebildet. Der wahrnehmbare gesellschaftliche Wandel, unter anderem die stetige Zunahme der älteren und hochbetagten Menschen, stellt die Stadt Emden vor immer neue Herausforderungen. Im Zuge notwendiger Anpassungsmaßnahmen ist auch der Seniorenpolitik in Emden ein neuer Stellenwert beizumessen. Um Rat und Verwaltung bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben in diesem Politikbereich gezielter zu unterstützen und an den gegenwärtigen Bedürfnissen ausgerichtet zu gestalten, wird die Satzung vom 10. Juni 1993 in der Fassung vom 26. April 2012 geändert.

§ 1 – Zweck und Ziele –

- (1) Die Stadt Emden setzt sich zum Ziel, die aktive Teilnahme der in Emden lebenden Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben zu stärken und zu fördern. Zu diesem Zwecke bildet sie aus Vertreterinnen und Vertretern der in der Stadt Emden in der Altenarbeit aktiv tätigen Organisationen, Einrichtungen und Dienste und weiteren interessierten Seniorinnen und Senioren eine Delegiertenversammlung und in deren Folge einen Seniorenbeirat.
- (2) Der Seniorenbeirat vertritt die Belange aller in Emden lebenden Seniorinnen und Senioren gegenüber Rat und Verwaltung der Stadt Emden sowie gegenüber allen Diensten, Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen, die für diese Menschen Bedeutung haben.
- (3) Seniorinnen und Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Emden, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 – Aufgaben und Pflichten –

- (1) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, den Rat, dessen Ausschüsse und Fachgremien sowie die Verwaltung der Stadt Emden in allen Fragen, die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Emden gehören und die Seniorinnen und Senioren in Emden allgemein betreffen, zu beraten. Das kann durch Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen geschehen.
- (2) In seinem Aufgabenbereich versteht sich der Seniorenbeirat als Organ der gegenseitigen Unterstützung und Beratung, der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches im Rahmen der Altenhilfe.
Er will Seniorinnen und Senioren über sie betreffende Angelegenheiten regelmäßig informieren und sie zur aktiven Mitarbeit in allen Lebensbereichen anregen, um ihnen so die Möglichkeit zu geben, selbst ihre Interessen zu vertreten und für sich eigenständige Angebote zu entwickeln.
- (3) Für die Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhält der Seniorenbeirat jährlich ein Budget, welches im Haushalt der Stadt Emden festgelegt wird. Aus dem Budget erhalten weder die Mitglieder des Seniorenbeirates noch die Mitglieder der Delegiertenversammlung eine Zuwendung. Die Verwendung des Jahresbudgets übernimmt der Seniorenbeirat eigenverantwortlich und weist dessen satzungsgemäße Verwendung gegenüber der Verwaltung der Stadt Emden bis spätestens zum 31.03. des folgenden Haushaltsjahres nach.
- (4) Vor dem vom Rat der Stadt Emden für ihn bestimmten Ausschuss gibt der Seniorenbeirat mindestens einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht.

§ 3 – Rechtsstellung –

- (1) Der Seniorenbeirat ist ein freiwillig gebildetes Gremium zur Wahrnehmung der Interessen von Seniorinnen und Senioren für den Wirkungsbereich der Stadt Emden mit beratender Funktion.
- (2) Das Gremium führt den Namen "Seniorenbeirat der Stadt Emden".
- (3) Der Seniorenbeirat ist unabhängig gegenüber Parteien, Verbänden, sonstigen Organisationen und der Kommune. Er arbeitet parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (4) Der Seniorenbeirat selbst nimmt keine Aufgaben der Altenhilfe wahr.
- (5) Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich und wird entsprechend der Entschädigungssatzung der Stadt Emden in der jeweils aktuell gültigen Fassung honoriert.

§ 4 – Mitwirkungsrechte –

- (1) Die Verwaltung der Stadt Emden hat die Aufgabe, den Seniorenbeirat frühzeitig über Planungen und Vorhaben zu informieren, soweit diese die Belange der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Emden berühren, und hört ihn hierzu an.
- (2) Der Seniorenbeirat hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren in der Stadt Emden betreffen, Empfehlungen und Anregungen an die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister zu richten. Über diese Empfehlungen und Anregungen ist der jeweils zuständige Fachausschuss zu informieren. Schriftliche Stellungnahmen des Seniorenbeirates werden den jeweiligen Sitzungsvorlagen beigefügt.
- (3) Der Rat der Stadt Emden bestimmt die Fachausschüsse, in denen der Seniorenbeirat beratend mitwirkt.

§ 5 – Amtszeit, Bildung und Mitglieder der Delegiertenversammlung –

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der in der Stadt Emden in der Altenarbeit aktiv tätigen Organisationen, Einrichtungen und Dienste. Hinzu können nicht im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 organisierte Einzelpersonen kommen. Einzelpersonen sind Seniorinnen und Senioren im Sinne des § 1 (3). Außerdem gelten die durch Rat und Alten- und Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner benannten Mitglieder des Seniorenbeirates als Mitglieder der Delegiertenversammlung.
- (2) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister fordert Organisationen, Einrichtungen und Dienste per Aufruf in der örtlichen Presse auf, ihre Vertreterin / ihren Vertreter für die Delegiertenversammlung unter Nennung von Namen, Geburtsdatum und Anschrift bis spätestens 28 Tage vor der konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Emden bei der Verwaltung zu benennen. Der Aufruf richtet sich auch an Einzelpersonen, die zur Mitarbeit in der Delegiertenversammlung bereit sind, sich selbst unter Nennung von Namen, Geburtsdatum und Anschrift bis spätestens 28 Tage vor der konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Emden bei der Verwaltung zu melden. Die Organisationen, Einrichtungen und Dienste und die Einzelbewerber werden in einem Verzeichnis zusammengefasst.
- (3) Das Verzeichnis der in der Altenarbeit tätigen Organisationen, Einrichtungen und Dienste, die berechtigt sind, eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Delegiertenversammlung zu entsenden, inklusiv der berechtigten Einzelbewerber, wird vom Rat der Stadt Emden beschlossen.
- (4) Nicht oder nicht rechtzeitig gemeldete Vertreterinnen / Vertreter von Organisationen, Einrichtungen und Diensten sowie Einzelbewerber, die die Voraussetzungen dieser Satzung nicht erfüllen, werden zur Delegiertenversammlung nicht zugelassen.
- (5) Die Organisationen, Einrichtungen und Dienste im Sinne des Satzes 1 haben das Recht, bei Ausscheiden ihres / ihrer Delegierten der Stadt Emden eine Nachfolgerin / einen Nachfolger zu benennen und zu entsenden.
- (6) Ein Delegierter kann ohne Angabe von Gründen und ohne Bindung an eine Frist durch schriftliche Erklärung von seinem Mandat zurücktreten. Die Erklärung ist gegenüber dem / der Vorsitzenden des bestehenden Seniorenbeirates oder – soweit ein Seniorenbeirat nicht besteht oder eine Vorsitzende / ein Vorsitzender oder eine stellvertretende

Vorsitzende / ein stellvertretender Vorsitzender des Seniorenbeirates nicht vorhanden ist – gegenüber dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin abzugeben. Mit dem Austritt aus der Delegiertenversammlung endet auch eine Mitgliedschaft im Seniorenbeirat.

- (7) Weitere Gründe, die zu einem Ende der Mitgliedschaft in der Delegiertenversammlung führen, sind:
- a. Ausschluss oder Austritt aus der entsendenden Organisation,
 - b. Tod (bei natürlichen Personen),
 - c. Auflösung (bei Organisationen) und
 - d. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (bei natürlichen Personen).
- Im Falle eines Austritts aus der entsendenden Organisation ist die Fortführung des Delegiertenmandats dann möglich, wenn sie von der jeweiligen Organisation ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.
- (8) Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind
- die Wahl von sieben Mitgliedern des Seniorenbeirates aus ihrer Mitte,
 - die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates,
 - die Gestaltung der satzungsgemäßen Arbeit des Seniorenbeirates durch Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und die Einbringung von Themen sowie
 - die Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Seniorenbeirates.
- (9) Die Tätigkeit der Delegiertenversammlung ist rein ehrenamtlich und unentgeltlich. Es werden keinerlei Aufwendersersatz, Zuwendung oder Entschädigung gewährt.
- (10) Die Amtszeit der Delegiertenversammlung entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Emden. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlung und endet mit dem Ende der Amtszeit des Rates.
- (11) Die konstituierende Sitzung der Delegiertenversammlung erfolgt spätestens 56 Tage nach der Konstituierung des Rates der Stadt Emden.
- (12) Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Ihre Sitzungen sind öffentlich. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Delegiertenversammlung. Einschränkungen bei der Ausübung des Wahlrechts werden gemäß §§ 48 (2) und 49 (2) NKomVG geregelt.
- (13) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister oder ein/e von ihr / ihm benannte/r Vertreter/in lädt schriftlich zur ersten Zusammenkunft der Delegiertenversammlung ein und leitet die Sitzung. In weiteren Sitzungen übernimmt diese Aufgaben der / die Vorsitzende des Seniorenbeirates.

§ 6 – Amtszeit und Bildung des Seniorenbeirates –

- (1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Emden.
- (2) Der Seniorenbeirat besteht aus 13 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus sieben durch die Delegiertenversammlung gewählten, fünf vom Rat benannten Personen und einer Vertreterin / einem Vertreter der Alten- und Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner.
- (3) Gewählt wird durch eine geheime Wahl. Wählbar sind alle Mitglieder der Delegiertenversammlung, die am Wahltag das 55. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter zieht. Alle nicht gewählten Kandidatinnen / Kandidaten bilden entsprechend der Stimmenzahl ein Nachrückerverzeichnis. Ausgenommen vom Wahlverfahren sind die durch den Rat und die Alten- und Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner benannten Mitglieder des Seniorenbeirates.
- (4) Werden nicht mehr als sieben Kandidatinnen / Kandidaten für die Wahl in den Seniorenbeirat vorgeschlagen, findet eine Wahl nicht statt. Die vorgeschlagenen Kandidatinnen / Kandidaten bilden dann mit den vom Rat benannten Personen und der Vertreterin / dem Vertreter der Alten- und Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner den neuen Seniorenbeirat.
- (5) Werden aus der Delegiertenversammlung weniger als vier Kandidatinnen / Kandidaten für den Seniorenbeirat vorgeschlagen, ist festzustellen, dass ein Seniorenbeirat nicht gebildet werden kann. Eine erneute Wahl kann in der nächsten Delegiertenversammlung erfolgen.

- (6) Über das Wahlergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (7) Ein Beiratsmitglied kann ohne Angabe von Gründen und ohne Bindung an eine Frist durch schriftliche Erklärung von seinem Mandat zurücktreten.
- (8) Scheidet ein aus der Delegiertenversammlung gewähltes Mitglied während der Wahlperiode aus dem Seniorenbeirat aus, so rückt die Person nach, die bei der Wahl der sieben Mitglieder des Seniorenbeirates die nächsthöhere Stimmzahl erhalten hat. Stehen keine Nachrücker mehr zur Verfügung, muss in der folgenden Delegiertenversammlung eine Nachwahl erfolgen. Scheidet ein vom Rat benanntes Mitglied oder die Vertreterin / der Vertreter der Alten- und Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner aus, so haben der Rat bzw. die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner ein neues Mitglied zu benennen.
- (9) Der Seniorenbeirat erfüllt seine Aufgaben im Sinne dieser Satzung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und legt sie der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vor.
- (10) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat erlischt mit Ausnahme der Regelung nach § 5 Absatz 7 Satz 2 durch:
 - a. Ausschluss oder Austritt aus der entsendenden Organisation,
 - b. Tod (bei natürlichen Personen),
 - c. Auflösung (bei Organisationen) und
 - d. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (bei natürlichen Personen).

§ 7 – Sitzungen des Seniorenbeirates –

- (1) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich.
- (2) Der Seniorenbeirat tritt zum ersten Mal binnen eines Monats nach Beginn seiner Amtszeit, im Übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal im Jahr.
- (3) Vertreter/innen der Verwaltung und des Rates der Stadt Emden haben ein Teilnahmerecht an den Sitzungen.

§ 8 – Der Vorstand –

Der Seniorenbeirat wählt für seine Amtszeit aus dem Kreis seiner Mitglieder den / die Vorsitzende/n, den / die stellvertretende/n Vorsitzende/n und den / die Schriftführer/ in. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit entsprechend der jeweils geltenden Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Emden.

§ 9 – Satzungsänderungen –

Änderungen der Satzung werden vom Rat der Stadt Emden beschlossen. Die Delegiertenversammlung hat das Recht, selbst oder auf Anregung des Seniorenbeirates der Stadt Emden dem Rat Änderungen vorzuschlagen.

§ 10 – Inkrafttreten –

Diese Satzung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Emden, den 04.10.16

B. Bornemann
Oberbürgermeister